

Herrn Ministerpräsident
Winfried Kretschmann MdL
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Stuttgart, 26.02.2015

— **Gestiegene Belastung und Verantwortung an Beruflichen Schulen**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Belastung und die Verantwortung der Kolleginnen und Kollegen und der Schulleitungen sind seit 2011 stark angestiegen. Ich nehme dies zum Anlass, den Ministerpräsidenten des Landes direkt anzuschreiben und darüber zu informieren.

Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

Anrechnungen sollen die unterschiedliche zeitliche Belastung der Lehrer*innen ausgleichen. Die Ausgleichsmöglichkeiten wurden durch die Entscheidung zur Kürzung des Allgemeinen Entlastungskontingents erheblich eingeschränkt. An Beruflichen Schulen führte die Entscheidung zu einem Verlust an Poolstunden zwischen 25 % und 35 %.

Arbeitssicherheit und Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ein Schreiben des Schulpräsidenten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 23.01.2014, Az.: 7-5534, informiert die Schulleiter*innen über die „Sicherheit an den Schulen“. Sie werden fortan als „Unternehmer“ bezeichnet. Für alle Vorgänge an der Schule sind sie „persönlich haftend“. Das Regierungspräsidium begründet die Feststellungen mit den Regelungen in § 41 SchG und §§ 21 ff. SGB VII.

Nach unserer eigenen, in Auftrag gegebenen rechtlichen Begutachtung richten sich die Regelungen der §§ 21 ff. SGB VII an den „Unternehmer“. Bei Schulen ist dabei der Sachkostenträger (die Gemeinde bzw. der Landkreis) für den äußeren Schulbereich zuständig, während der Schulhoheitsträger (das Land) die Verantwortung für den inneren Schulbereich trägt. § 21 Absatz 2 Satz 2 SGB VII verpflichtet danach die Schulhoheitsträger, im Benehmen mit dem für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen zuständigen Unfallversicherungsträger Regelungen über die Durchführung der Präventivmaßnahmen im inneren Schulbereich zu treffen. Unternehmer bleibt unserer Auffassung nach der Schulhoheitsträger.

Als Hilfestellung verweist das Kultusministerium gelegentlich auf Internetadressen und bittet – wie so oft – um Verständnis für die zusätzliche Aufgabe. Auch sei man weiterhin in besonderem Maße auf den Sachverstand der unmittelbar am Schulleben Beteiligten angewiesen. Am Umfang der auf Schulleiter*innen durch einseitige Erklärung abgeschichteten Zusatzaufgaben ändert sich nichts. Die Belastung und die Verantwortung haben zugenommen, nicht aber die Ressourcen dafür.

Regionale Schulentwicklung

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelungen zur regionalen Schulentwicklung und die Anhörungsfassung der Verordnung des Kultusministeriums zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbSVO), zu der wir kritisch Stellung genommen haben. Die Endfassung der Rechtsverordnung steht noch aus, daher können wir kein abschließendes Urteil über die Auswirkungen der Verordnung auf die Beruflichen Schulen und die Schularten fällen. In einigen Raumschaften hat der Prozess der regionalen Schulentwicklung inzwischen begonnen. Begleitet ist der regionale Schulentwicklungsprozess mit der verbindlichen Teilnahme der Schulleitungen an verschiedenen Beteiligungs-, Abstimmungs- und Beratungsrunden in den Raumschaften. Für den zusätzlichen Zeitaufwand ist kein Ausgleich vorgesehen. Die Folge ist eine Zusatzbelastung der Schulleitungen. Nebenbei bemerkt ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin als Manager bzw. Managerin verantwortlich für Integration, Inklusion, individueller Förderung und Umgang mit Heterogenität. Diese neuen Aufgaben erweitern den Zuständigkeitsbereich und die Verantwortung der Schulleiter*in, ohne die Ressourcen als Gegenwert zur Verfügung zu stellen. Sollte in zeitlicher Nähe zu diesem stetigen Prozess der Aufgabenerweiterung Fremdevaluation mit ihrer eigenen Perspektive auf die Schule stattfinden, wirkt diese wie aus einer anderen Zeit gefallen.

Beurteilungsverordnung

Die neueste Meisterleistung der Landesregierung ist die Neufassung der Beurteilungsverordnung vom 16.12.2014, insbesondere die Auswirkungen der Regelung in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 BeurVO. Eine Anlassbeurteilung ist erforderlich, wenn der Beurteilungszeitraum der zu vergleichenden Beurteilungen um mehr als ein Jahr auseinanderliegt. Wie wirkt sich diese Vorgabe konkret aus? Wenn das Datum der letzten Anlassbeurteilung außerhalb des festgelegten Jahreszeitraums liegt, fordert das Regierungspräsidium eine neue Beurteilung an. In vielen Fällen ist diese also erforderlich, wenn der Jahreszeitraum um wenige Tage überschritten wird. Das Anfertigen von neuen Beurteilungen in kurzen zeitlichen Rhythmen führt zu keinen neuen Erkenntnissen und ist ohne erkennbaren Nutzen für die zu Beurteilenden und für den Beurteiler. Offenbar teilen auch die oberste und die obere Schulaufsichtsbehörde diese Einschätzung des BLV. In mehreren Schreiben an die Schulen verwenden die Schulaufsichtsbehörden den folgenden Textbaustein: „Das Kultusministerium und das Regierungspräsidium sind sich der mit der vorliegenden Rechtsänderung verbundenen Mehrbelastung bewusst und bitten um Verständnis, dass angesichts der zwingenden Rechtslage auch bereits für die laufenden Beförderungsverfahren in erheblich größerer Zahl als bisher aktuelle Dienstliche Beurteilungen erstellt werden müssen.“ Das Werben der Schulaufsichtsbehörden um Verständnis für die Mehrbelastung ist eine konkludente Bestätigung unserer Auffassung über die Sinnhaftigkeit der Rechtsänderung. Wir bitten Sie daher um Überprüfung der Verordnung. Der BLV fordert, die Schulen von der Regelung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 BeurVO auszunehmen – so wie es in der Fassung des Anhörungsentwurfs ursprünglich vorgesehen war!

Flüchtlingswelle und VABO-Klassen

Die Zahl der VABO-Klassen ist an Beruflichen Schulen stark gestiegen. Zum Statistiktermin im Oktober 2014 waren es 109 Klassen, gegenwärtig sind es ca. 130 Klassen. Der BLV anerkennt das Bemühen des Kultusministeriums, auf die schnell ansteigende Zahl der aus den Heimatländern geflüchteten Jugendlichen mit einem Bildungsangebot zu reagieren. Kultusminister Stoch hat den BLV mit Schreiben vom 18.01.2015 über die Maßnahmen seines Hauses im Detail informiert. Wir wissen, dass eine gute Bildung die Grundlage für eine zufriedenstellende und erfolgreiche Lebensplanung ist. Die Einrichtung einer VABO-Klasse erfordert als Input die Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin: Suchen geeigneter Lehrkräfte, die auf dem Arbeitsmarkt selten zu finden sind, Einrichtung weiterer VABO-Klassen im laufenden Schuljahr, Teilnahme an runden Tischen und Abstimmungsrunden mit außerschulischen Gruppen, z. B. Freundeskreis Asyl, Praktikumsstellen, Sozialeinrichtungen, Sozialamt, usw. Ressourcen für die Schulleitungen sind für diese Zusatzaufgaben nicht vorgesehen.

Als Folge der Verantwortung für alle Jugendlichen müssen unserer Auffassung nach Sofortmaßnahmen eingeleitet werden. Kultusminister Stoch und Integrationsministerin Öney haben wir persönlich und jeweils durch ein eigenes Schreiben über die Sofortmaßnahmen in Kenntnis gesetzt. Das Schreiben an Kultusminister Stoch vom 05.12.2014 legen wir der Anlage bei.

Die Schülerinnen und Schüler der VABO-Klassen sind länger als ein Schuljahr in Klassen der Beruflichen Schulen. Wir gehen davon aus, dass die Jugendlichen im Anschluss an den Besuch des VABO weitere Schulabschlüsse anstreben oder eine duale Ausbildung beginnen werden. Die durchschnittliche Verweildauer an Beruflichen Schulen wird nach Auffassung des BLV drei Jahre übersteigen. Dafür muss das Land Baden-Württemberg für alle Schülerinnen und Schüler an Beruflichen Schulen Verantwortung übernehmen und Rahmenbedingungen für ungekürzten Unterricht finanzieren. Vorrang haben die Bildungsinteressen und das Bildungsbedürfnis der jungen Menschen. Alles andere ist keine Option. Daher bitten wir die Landesregierung, die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen – soweit möglich – sofort umzusetzen und alles Weitere in ein Zukunftskonzept einzubetten.

In diesem Schreiben greifen wir **exemplarisch** Beispiele für die gestiegene Belastung und Verantwortung der Lehrkräfte und der Schulleitungen auf. Wir bitten die Landesregierung mit uns in einen zielführenden Dialog einzutreten über

- eine zusätzliche zeitliche Entlastung der Lehrkräfte und der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- zusätzliche Ressourcenzuweisungen und
- eine deutlich verbesserte Bezahlung der Schulleiter*innen¹.

Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen.

¹ Vgl. Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD: Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes, Drucksache 15/5363 vom 25.06.2014 und Landeskommunalbesoldungsgesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) mit Änderung vom 21.10.2014 (GBl. S. 493).

Dieses Schreiben und Ihre Antwort veröffentlichen wir in den Medien des BLV.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herbert Huber'.

Herbert Huber
BLV-Vorsitzender

Anlage
Brief an Kultusminister Stoch vom 05.12.2014